

Friedrich Wilhelm Mecklenburg-Schwerin, Herzog

## **Articuls-Brieff, Des Durchläuchtigsten Fürsten und Herrn, Hn. Friedrich Wilhelms, Hertzogens zu Mecklenburg, Fürstens zu Wenden ...**

Schwerin: Gedruckt bey Hartwig Lübken, 1701

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862175747>

Druck Freier  Zugang





*Ms. - 269.*  
*Ms. - 269.*





1.  
ARTICULS-

Brief,

Des Durchläuchtigsten Für-  
sten und Herrn,

Sn. Friedrich

Wilhelms,

Herzogens zu Mecklen-

burg, Fürstens zu Wenden,

Schwerin und Rügenburg, auch

Grafens zu Schwerin, der Lande Ro-

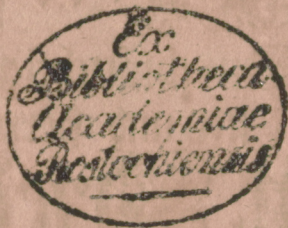
stock und Stargard Herrn.

---

Schwerin,

Gedruckt bey Hartwig Lübben,

Anno Christi 1701.



I.

**D**ennach alles Glück und  
Wohlfarth von dem höchsten  
GOTT allein herrühret; So  
soll ein jeder in allen seinen  
Thun und Fürnehmen die wahre Gottes-  
furcht und ein Christlich ehrlich Leben be-  
obachten, und sich angelegen seyn lassen,  
auch sich zum Gehör Göttlichen Wortes  
fleißig halten, und zum Gebrauch des Heil.  
Nachtmahls gehörig einfinden.

II.

**W**er dem zuwieder, den Namen  
Gottes des Herrn und das Hoch-  
heilige Sacrament mißbrauchet/ lästert,  
verspottet, oder verhönet, oder sonst ein  
offen

offenbahres ärgerliches Gottlos Leben  
führet, der soll nach Beschaffenheit der  
Sachen mit Leib und Lebens Straffe  
beleget werden.

### III.

Solten unter Unsere Milice einige Ab-  
göttliche Schwarzkünstler, Zauber-  
rer, Teuffelsbanner, Festmacher, Waf-  
fensegner, oder andere abergläubische  
Gotteslästerliche Beschwoerer sich befin-  
den, dieselbe sollen der Sachen Beschaf-  
fenheit nach, mit Feuer, Staupenschlä-  
gen, Verlust der Ehre, oder schimpf-  
licher Verweisung, abgestraffet werden.

### IV.

SO bald ein Zeichen zum Gottes dienst  
gegeben wird, soll keiner ohne erheb-  
liche Ursach ausbleiben, unter wahren-  
den Gottesdienst aber soll kein Markt-  
quetenter oder Bivandirer einig Geträn-  
cke auszuschencken, noch Wahren zu-  
verkauffen befugt seyn, wer hierüber be-  
treten wird, desselben Wahren sollen an  
die

die Armen, und Er selbst in arbitrar-  
Straffe verfallen seyn.

V.

Wie dann gleichfalls zeitwehrenden  
Gottesdienst, alle Collationen,  
Gastereyen und Gesösse eingestellt wer-  
den sollen, wer da wieder handelt, soll  
desfalls gebührende Straffe zugewarten  
haben.

VI.

Sollen Unsere Hohe und Niedrige Of-  
ficirer und gemeine Soldaten zu Roß  
und Fuß Uns, als Landes-Fürsten und  
Zahls Herrn, getreu, hold gewertig seyn,  
Uns gebühlich respectiren und ehren,  
Unsern und Unserer Lande Ruh und  
Wohlfahrt, besten Vermögen nach bes-  
fordern, auch da Sie etwas wiedriges  
vermercken, hören oder erfahren, sol-  
ches keines weges verhehlen, sondern ohne  
einigen Regard so fort ansagen und kund  
machen, Solte aber wieder verhoffen sich  
jemand etwas dawieder zuhandeln gelü-  
sten lassen, derselbe soll nach Befindung

und Beschaffenheit der Sachen, oder des Verbrechens, ohne Ansehen der Person Standes und Bedienung, mit Leib und Lebens-Straffe ernstlich angesehen werden.

## VII.

**E**benmäßigen Respect Ehr und Gehorsam sollen alle nachgesetzte hohe und niedrige Officirer und gemeine Soldaten zu Ross und Fuß, allemahl der Beringere dem Höhern, vermöge der Krieges-Ordnung und einer auf den andern folgenden Charge allezeit, sonderlich aber in commando Sachen und Unsern Diensten leisten, auch allen öffentlichen Geboten und Verböten, welche zu Unsers Fürstl. Hauses Unserer Dienste, Land und Leute und Unserer Soldatesqve Wohlstand von dem commandirenden Officirer befohlen werden, gleich als ob dieselbe diesem Articuls-Brieff mit einverleibet weren, unweigerlich und gehorsamlich nachleben, dafern aber jemand demjenigen, welchem er zu gehorsamen schuldig, sich widerspenstig mit Worten oder Wercken erzeigen



dawieder handelt, soll mit schwerer Leibes, und nach befindnen Lebens = Straffe angesehen werden.

X.

**W**ie den solchem nach alle muthwillige verseztliche Todtschläge, sie geschehen mit wasserley Gewehr und auf was Arth und Weise sie wollen, gänzlich verboten seyn, wer dawieder handelt, soll mit ohnmachlässiger Lebens = Straffe angesehen werden.

XI.

**S**olte aber ein Todschlag ohne Vorsatz, / entweder aus grober Unvorsichtigkeit, oder zufälliger weise, und durch eine abgedrungene Nothwehr geschehen, oder sonst die Umstände varyren. So wird selbiger nach Inhalt Kayfers Carli V. Peinl. Halsgerichts Ordnung gestrafft oder absolviret, und das Kriges Berichte im erkennen dahin verwiesen.

XII. Alle

## XII.

Alle andere unter nächsten Bluts-Freunden und Verwandten geschehene vorsetzliche Mordthaten, sollen nach Kaysers Caroli V. Peinl. Halsgerichts Ordnung, und üblichen Rechten gestrafft werden.

## XIII.

Alle öffentliche Gewalt, Schmach und Unrecht, da einer mit Gewehr, Prügeln oder dergleichen den andern, er sey Soldate oder nicht, im Felde, Guarnison oder seinem eigenen Logiment, überfället und schläget, soll sey Leib und Leben, oder nach befinden bey willkürlicher Straffe verboten seyn.

## XIV.

Alle Ehrenrührigen Scheltworte, Schmähens, und Schändens, sollen sowohl Officirer und Soldaten sich gänzlich enthalten, noch jemand / er sey auch Soldat oder nicht, damit beleidigen; Solte aber desfalls einer zu klagen rechtlich verursachet werden, als dan soll solcher

Als

cher

cher muthwilliger Schänder und Injurianten dem beschwerten und injurirten Theile nach Befindung der Unschuld und des Krieges GerichtsErkändnuß einen Wiederruff und Christliche Abbitte zu thun schuldig seyn, oder mit Gefängniß, auch wohl schimpflicher Verweisung vom Regiment gestraffet werden.

XV.

Es soll keiner einen alten Haß, oder Zand mit der That oder Worten von neuen Beginnen, oder, so lange er in Kriegesdiensten stehet, eysern, sondern die Sache durch die commandirende Officirer vergleichen lassen, oder sich ordentlichen Rechtens gebrauchen.

XVI.

Solchemnach wird alles Provociren, Duelliren, Schlagen, Balgen und Rauffen, nach Inhalt Unsers ergangenen Duel-Edicts, bey Leib und Lebensstraffe verboten.

XVII.

XVII.

**W**er ein Weibes-Bild, sie sey jung oder alt, mit Gewalt entführet, oder Nothzüchtiget und Schändet, der soll das Leben verlohren haben.

XVIII.

**D**er Ehebruch, Blutschande, Paster zweyfacher Ehe, Unkeuschheit wider die Natur, wird dem gemeinen üblichen Rechten nach gestraffet.

XIX.

**I**nsgemein soll alle Unrucht, Koppelen und was dem mehr anhängig, ernstlich verboten seyn, So jemand dawieder handelt, der oder dieselben sollen nach Gelegenheit der Mißhandlung gestrafft werden.

XX.

**E**s wird der Diebstahl insgemein, sowohl im Felde als Guarnison strengiglich

giglich inhibiret, und verboten, Die geringen Diebståle sollen des Verbrechers Beschaffenheit und Umständen nach, wann vorher das gestohlene Guth wieder herbey gebracht worden, auf Befinden und Erkündnis des Krieger. Gerichts mit harter Gefängnis, Gassenlauffen und anderer willkührlichen Straffe angesehen werden, da aber ein Diebstahl mit Einbrechen oder Einsteigen, und zwar mit gewapneter Hand geschehen, und wann der Diebstahl von einigen Werth, und der Dieb schon drey mahl gestohlen hatte, soll ein solcher Diebstahl mit dem Strange gestraffet werden.

XXI.

**D**ein Diener oder Knecht seinen Herrn, Item ein Cammerade dem andern das Seinige veruntreuet, bestielet, oder durch einen andern stehlen, wegnehmen und entwenden lässet, darzu Rath, Vorschub und Hülffe thut, der soll mit dem Strange vom Leben zum Tode gebracht werden.

XXII.

**D**erjenige, so gestohlene Sachen verhebbet oder verkauffet, soll vor erst auf geschet

Geschehenes Erweisen dem Eigenthum  
Herrn das Seinige wieder zustellen,  
und entweder mit Confiscirung seiner Gü-  
ter oder dem Befinden nach, zu bestraffen  
seyn.

XXIII.

**R**Ein Officier, Reuter oder Fußknecht  
soll einige Menschen, er sey Unser Un-  
terthan oder nicht, berauben oder Ihm  
mit Gewalt etwas nehmen, es sey auf  
freyer Strasse, im Marchiren durchs Land,  
oder auch in Festung, Städten, Dörf-  
fern und Lägern, bey ohnaußbleiblicher  
Lebens=Straffe.

XXIV.

**W**ann ein Officier hierzu durch die  
Finger sehen, darin willigen, von  
den geraubten Sachen, Gütern und Pfer-  
den participiren, genießen, oder auf ei-  
nerley Gestalt Anlaß darzu geben würde,  
derselbe soll mit gleicher Poen als ein  
Straffenräuber belegt werden.

XXV. Es

**E**s soll niemand sein Wehr und Waffen, Mondirung und andere Geräthschafft, imgleichen Kraut und Loch, versehen, verpfänden, verspielen, verkaufen, oder verkauffen, noch sonst vereusern, und sich von Händen bringen lassen, wer dawieder handelt, soll zum erstenmahl mit dem Sassenlauffen, da er aber öfters solches practiciren würde, nach Befinden am Leben gestraffet werden, Inmassen den auch derjenige, so angedeute te Sachen an sich bringet, oder kauffet, oder aufs Spiel gewinnet, eben der gleichen Straffe zugewarten haben soll.

## XXVI.

**D**erjenige, welcher sein Wehr und Waffen, auch Mondirung und andere Geräthschafft vorsehlich verwahrloset und verderbet, der soll es verbessern und bezahlen, oder an seinem Sold ihm kürzen lassen, wie er dennoch darzu mit gebührender Straffe anzusehen, oder nach Befinden, fürs Krieges Recht zustellen ist.

XXVII. Wann

## XXVII.

**W**ann Ordre zum marchiren ertheilet, und darzu gebühlich geblasen und umbgeschlagen, so soll jedweder Officirer und Soldat sich mit seinem Gewehr und voller Mondirung bey seiner Standarten, Fahnen oder Sammelplatz ohngesäumt anfinden, wer ohne erhebliche Uhrsach und Erlaubnis außensbleibet, zuspäte komt, oder auff der Parade Muthwillen verübet, der soll mit schwerer Gefängniß bey Wasser und Brod gestraffet werden.

## XXVIII.

**I**n jeder Soldat soll sich auff dem March bey seiner Compagnie und Trouppen halten, und ohne vorwissen der Officirer nicht zurück bleiben und sich verspäten, wie drigens fals er nach Befinden an Leib und Leben zubesstraffen.

## XXIX.

**W**ann zur Wache geblasen oder umbgeschlagen, oder sonst dieselbe gnugsam angedeutet worden, von den Officirern  
und

und Soldaten aber versaumet wird, so sollen die Abwesende und Säumige nach Befinden am Leibe gestraffet werden.

XXX.

**W**Er Truncken auff die Wache komt, oder sich auff dieselbe volksaufft, daß er die Wache nicht bestellen kan, soll zum ersten und andernmahl mit hoher Arbitrar Straffe angesehen, und im fall er sich nicht bessert, und durch seine Völlerey Nachtheil und Schade geschiehet ohn nachlässig am Leben gestraffet werden.

XXXI.

**W**ann jemand, ehe und bevor er abgelöset wird, von seiner Schildwach gehet, oder schlaffend darauff gefunden wird, der soll an Ehre und Leib, und nach Befinden der Gefahr, am Leibe gestraffet werden.

XXXII.

**E**s soll niemand nach besetzter Wache, fürnemlich nach dem Zapffenschlage einen falschen Alarm machen, noch auß der Gasse und in Logimentern sich Schla-  
gen

gen und Balgen, vielweniger ein Gewehr löien, essen dann, das es die Noth erfordert, oder ihm inspecie anbefohlen worden, wer hier wieder handelt, soll nach Beschaffenheit der Sachen, auff das Krieges-Gerichts Erkenntniß, mit Leib und Lebens-Straffe angesehen werden.

### XXXIII.

**W**Er ohne Erlaubnis des commandirenden Officirers aus der Corpsdegarde und Wacht-Hause seines Befallens weggeheth, daß er bey Visitirung der Wache, oder andern vorkommenden Occasionen dabey nicht angetroffen wird, soll am Leben gestraffet werden.

### XXXIV.

**J**ederman soll die Schild- und andere Wachen gebührend respectiren, Ihnen, da er angeruffen und befraget wird, bescheidenlich Antwort geben, wer da wieder handelt, soll mit ernst gestraffet werden, da jemand Hand an sie leget, das Leben verwircket haben.

**B**

XXXV.

## XXXV.

**D**emjenigen Officirer, welcher seinem obliegenden Ampte nach, die Wachen anordnen und besuchen, oder sonst dabey befehlen muß, sollen die nachgesetzte Officirer und Soldaten willig und ohn alle Widersetzlichkeit gehorsamen, und sich nach dessen Verordnung richten, wer da wieder handelt, soll fürs Krieges Recht gestellet, und als ein Ungehorsamer und Widersetzlicher gestaltten Sachen nach an Leib, Ehre oder Leben gestraffet werden.

## XXXVI.

**W**ann ein Officirer die Ronde gehet, und die Wache besichtigt, oder die Patrouille verrichtet, und etwa jemanden, er sey Officirer oder Soldat, seines ungebührlichen Verhaltens, Unachtsamkeit, Unordnung und Tumults halber strafet, soll niemand denselben mit ungebührlichen Worten begegnen, bey Vermeydung willkürlicher und ernster Strafe. Solte aber jemand das Gewehr auf ihn zücken, oder

Hand

Hand an ihn legen, derselbe soll das Leben verwircket haben.

XXXVII.

**W**ann ein Alarm entstehet, oder deshalb umbgeschlagen, und geblasen wird, soll ein jeder, den nicht Leibes Schwachheit daran verhindert, bey Leib und Lebens Straffe sich zu rechter Zeit bey seiner Fahne, oder verordneten Perm-Platz, unter vollen Gewehr einfinden.

XXXVIII.

**E**s soll Niemand, er sey wer er wolle, aus den Festungen, zugemachten Städten und Trenchementen, anders wo als durch die gewöhnliche Gassen und Pforten, wo die Wachen zusehn pflegen, aus und eingehen bey Leib und Lebens Straffe.

XXXIX.

**D**er Officirer, welcher in einer Festung, Lager oder andern Posten, auf den Wall, an der Pforten, oder in der Felde die Wache hat, soll schuldig seyn

B 2

dafür

dafür zuantworten, versäümet er dabey etwas, so er zu rechter Zeit nicht angemeldet hat, soll Er wegen der darauß erwachsenden Gefahr und Consequence, nach des Krieges Rechts Erkändnuß, mit harter und Exemplarischer Strafe angesehen werden.

XL.

**N**eder Frevel und gewaltsame Abnahme an Geld, Wahren und Victualien, unter der Wache begangen, soll am Leib oder auch am Leben gestraffet werden.

XLI.

**N**emand soll im Feldlager, oder in besatzungen und Festungen, und seiner Guarnison, ohne Erlaubniß seines commandirenden Officirers, über Nacht von seiner Compagnie bleiben, wer dawieder handelt, soll fürs Krieges Recht gestellet, und nach dessen Erkändnis am Leibe Ehr oder Leben gestraffet werden.

XLII.

**K**einer soll sich wegern dasjenige zu verrich

verrichten, was ihme, Unfers Nutzens halber, mit Arbeiten, Einreißen, Bau- en, Schanzen und Festungs-Bau, oder sonst in andere Wege, wie es auch seyn mag, anbefohlen wird, wer sich dessen muthwillig und ohne brweisliche Leibes Schwachheit (ziehet und verweigert, soll am Leibe, der sich aber dem dabey commandirenden Officirer widersetzet, am Leben gestraffet werden.

#### XLIII.

Die Officirer sollen die Wälle und Festungs Gebäude, oder was sonst im Lager oder Guarnison zu arbeiten nötig seyn würde, mit allen ernst forttreiben, die Soldaten darzu fleißig anfordern, damit keine Verhinderung oder Säumnis verursacht werde, solte aber durch ihre Nachlässigkeit Schade entstehen, sollen sie vors Krieges-Recht gestellet, und nach Befindung mit der verdienten Strafe angesehen werden.

#### XLIV.

Es können und sollen die Soldaten,  
B 3 wann

wann sie darzu erfordert werden, ihren Officirern leichte und handreichende Arbeit wohl verrichten, andere grosse und unerträgliche Arbeit aber, welche ein Officirer zu seinen Particulier Nutzen und Diensten verlangen wolte, sollen gänzlich verboten seyn.

XLV.

**W**Er von Unsern Officirern, welchem das Commando in einen Post von Uns anvertrauet worden, denselben Ort ohne die höchste Noth, und Unsere Ordre, da er dieselbige haben kan, aufgibet und verlässet, der soll das Leben verwircket haben.

XLVI.

**G**OD niemand in einiger Belagerung Rathschlag halten, vielweniger sich vernehmen lassen, den Platz oder Festung dem Feinde zu übergeben, und selbige zu überlassen, oder sich wegern zu fechten, und sein Leib und Leben bis auf euserste zuzusehen, und nach erfodern zuarbeiten, weniger andere mit Reden oder Thätlichkeit zur Defension zaghaft zu machen, bey Lebensstraffe.

XLVII.

XLVII.

**I**ngleichem soll keiner von Unsern Officirern und Soldaten in Chargiren oder Schlachten sich von seinen Troupp oder Fähnlein begeben, sondern solche bis aufs euserste zuverthädigen und zu defendiren sich angelegen seyn lassen, wer da wieder handelt, soll am Leben gestrafft, auch, wann jemand einen solchen Treulosen und Meyneidigen in seinem Vornehmen und Verbrechen sofort entleiben würde, so soll demselben desfalls nichts wiederfahren, sondern Er schadlos gehalten werden.

XLVIII.

**W**ann ganze Trouppen oder Compagnien, so etwa mit einem Feind zu treffen kommen, ihre schuldige Devoir nicht thun / sondern die Flucht nehmen würden, so soll der Officirer und die jentsgen, welche an solcher Faute schuldig, Ehre, Leib und Leben verwircket haben.

XLIX.

**W**er von einer Compagnie; Darunter

ter

ter er gehöret, sich weg zubegeben willens ist, derselbe soll zuvor seine Erlassung und gebührlich Passbort erhalten, wer anders thut, und ohne Abchied, heimlich davon laufft, dessen Nahme soll Krieges-Gebrauch nach öffentlich an die Justice geschlagen, und, da er künfftig wieder ertappet wird, aufgehendet werden.

L.

**W**ann ins künfftige sich begeben würde, daß einer oder ander aus Unser Festung und besetzten örtern, so etwa belagert, oder im Felde, zum Feind überlieffe, der soll, da er über kurz oder lang wieder erhaschet würde, ohne alle Gnade sterben, entzwischen aber sein Nahme an die Justitz geschlagen werden.

LI.

**D**er mit Unsern Feinden, es sey im Lager, Guarnison, oder Festungen, entweder schrift- oder mündlich, ohne Speciale Erlaubniß, correspondiren, oder verdächtige Gemeinschaft zuhalten sich gelüsten lassen würde, soll am Leben gestraffet werden.

## LII.

**M**it gleicher Strafe sollen die jenigen beleyet werden, welche dem Feinde die Losung offenbahren, oder sonst einige Zeichen oder Merckmahle es sey auf was weise es wolle, geben mögten.

## LIII.

**A**lle Meutenirer, Ubrheber, Anfänger und Helffer der Meutenacion sollen das Leben verwircket haben.

## LIV.

**A**lle verdächtige Zusammentünfften, Zusammen-Rottirungen, auch verdächtige Worte, die zur Aufruhr, Meuterey oder einigen Ungehorsam gerichtet sind, sollen bey Lebens straff verboten seyn, und imfall jemand davon gewußt, oder gehöret, und es nicht angezeigt, soll er der Sachen Wichtigkeit nach, gleich andern, am Leben, oder sonst exemplarisch gestraffet werden.

## LV.

**W**as jedweder Soldaten im Felde,  
Guar-

Guarnison, Festungen und Quartiren von  
Quartiermeister oder Billettirer für Quar-  
tier und Platz assigniret wird, damit  
soll er friedlich seyn, mit niemand dar-  
über zanken, oder Tumult und Unlust  
anfängen, wer dem zu wieder handelt,  
soll nach Befindung der wiederseßlichkeit,  
exemplarisch bestraffet werden, es sollen  
aber auch die Billettirer und Quartiermeis-  
ter dahin sehen, daß ein jeder seinem  
Stande gemäß einquartiret, und die  
Quartiere nicht aus Affecten, Geschenck  
oder Genießes willen, assigniret werden,  
wer da wieder zuhandeln sich untersehen  
würde, soll seiner Charge entsetzet seyn.

## LVI.

**D**ie Officirer und Soldaten sollen den  
Unterthanen an bestelten Aeckern,  
wiesen, Garten und allerley Fruchten kei-  
nen Schaden zufügen, oder zufügen las-  
sen, wer solches, da er es verbieten, oder  
verwehren können, nicht gethan, soll  
nicht allein den Schaden bezahlen, son-

dern

dera noch darzu willkührlich gestraffet werden, derjenige aber, welcher Mühlen, Backofen, Berg- und Salzwerc, Brunnen, Schintede, Wagen und Pflüge zerbricht, und verdirbet, auch Wein, Bier, Brod, Korn, Meel und dergleichen vernichtet, und auslauffen läffet, soll am Leib und Leben zustraffen seyn.

#### LVII.

**J**edweder Officirer und Soldat soll sich gegen die Einwohner jeden Ortes, da er logiret, insonderheit seinen Wirth, dessen Frau, Kinder und Gefinde, bescheidenlich und friedlich erweisen, denenselben keinen Despect, Uuehr, Gewalt und Unrecht anthun, wiedrigensals gegen die Verbrechere, nach Befindung des Excelsus, mit gebührender harter Straffe ernstlich, und ohn nachlässig verfahren werden soll.

#### LVIII.

**W**ann aber die Unterthanen, jemand von der Milice Gewalt, Schmach oder Unrecht zufügen würden,

so soll derselbe solches seinem vorgesehten  
Officirer kund machen, und mit dessen  
Hülffe von dem Magistrat jeden Ortes bil-  
lige satisfaction suchen, also keiner sein ei-  
gen Richter seyn.

LIX.

**D**ie von Uns, oder dem commandi-  
renden Officirer ausgestellte Schutz-  
Briefe, oder schriftliche Versicherungen,  
ungleichen Persönliche Salvaguarden sol-  
len von allen Uns unterworffenen Offici-  
ren und Soldaten schuldigster maßen  
respectiret, und bey Lebens-Straffe nicht  
dawieder auf einigerley weise gehandelt  
werden.

LX.

**D**a Wir einiger Werbung bedürftig,  
und zu dero Behuff Anritt - oder  
Lauffgelder auszahlen lassen würden, sol-  
len dagegen Uns in gewisser bestimbter  
Zeit, ehrliche, tapffere, unverbundene und  
ohngezwungene Soldaten zur vergliche-  
nen Frist geliefert, auch alle verbotene  
Practiqven und Arglistigkeiten, bey den  
Wer-

Werbungen eingestellet werden, Unehrl  
liche, Verlauffene oder verbannte Male  
ficanten, und pfeiffhafte Bettler sollen  
nicht passiret, sondern von der Compagnie  
gejaget, und von den Werbern andere aus  
ihren Mitteln dafür geliefert werden, wie  
dann insonderheit alle Intolentien und  
Thätlichkeiten, absonderlich aber die Wer  
bung der geseffenen Unterthanen, gänzt  
lich abgeschaffet und verboten seyn.

LXI.

Ohne Unsern, oder Unseres commandi  
renden Officirers Vorwissen und Be  
willigung soll keinem Unserer Officirer in  
seinen Geschäften auszureisen, vielweni  
ger auff eine lange Zeit auszubleiben er  
laubt seyn, wie dann gleichfals keinem  
Capitain frey stehen soll, ohne Vorwissen  
der Regiments Officirer einen Soldaten  
auff eine lange Weile nach Haus zuver  
lauben, wer dawieder handelt, soll nach  
befindlichen Casu gestraffet werden.

LXII.

## LXII.

**S**OLL kein Capitain einen Unter Officier und gemeinen Soldaten vor sich ohne des Obristen oder Commendanten der Guarnison, oder Trouppen, vorbewust, seiner Dienste zu erlassen Macht haben, wer da wieder handelt, soll nach Befinden, entweder mit Arrest oder Entsetzung seiner Charge, gestrafft werden.

## LXIII.

**E**S wird keinem Officier und Gemeinen abzudanken gestattet, wann er ins Feld geführet, oder sonst zu Berrichtung seiner Dienste commandiret, und gebrauchet werden soll, sondern, da er nach geendigter Occasion deshalb gebühlich anhalten, und erhebliche Uhrsachen haben wird, soll Ihm sein Abschied nicht verwegert werden.

## LXIV.

**F**erner soll keinem Capitain frey stehen seine Unter-Officierer eigenen Befehlen nach auf und absetzen, sondern da er dessen gnugsame Uhrsache zu haben vermeinet, solches vorhero anzeigen, und gehörigen Consens darüber erbitten.

## LXV.

## LXV.

**U**nsere Officirer sollen, so oft es von Uns begehret wird, ihre unter habende Compagnien und Leute, ohne einzige Einrede, mustern zulassen, und auff erfordern, die Muster-Rollen bey Zeite von sich zustellen, schuldig seyn, wer sich in diesem niedrig erzeigen wird, der sol als ein Meutmacher gestrafet werden.

## LXVI

**B**ey der Musterung soll keiner einigen Unterschleiff oder Betrug gebrauchen, keine Leute, Gewehr oder Mondirung von andern entleihen, mieten, oder auff eine zeitlang dingen, die Officirer, so dieses practiciren, sollen dem Befinden nach, an ihren Ehren, und die Gemeinen, so sich darzu gebrauchen lassen, mit schimpflicher harter Leibes straffe, und Verweisung angesehen werden.

## LXVII.

**W**ann ein neuer Soldat zugeworben wird, so soll dessen Officirer schulds seyn, dem Obristen oder Commendanten, da die Compagnie in Guarnison lieget, es anzudeuten, worauff er, wann er tüchtig befunden wird, beeydiget werden soll.

## LXVIII

## LXVIII.

**E**s soll kein Officirer seiner unterhabenden Soldaten Lehnung, Broviant, Kleidung, oder was sonst auff sie gegeben wird, vor enthalten, oder ihnen abkürzen, verringern oder schmälern, es were unter dem Prætext der Bestrafung, oder auff wasserley weise es wolle, (ausgenommen, wann mit Vorwissen des Obristen oder Commendanten, für Mondirung, Kleidung oder Regiments Unkosten, welches jedoch leyndlich geschehen soll, ein Abzug bewilliget worden,) der sich gelüsten lässet, und seinen anvertrauten Leuten nicht allemahl, was Wir auff sie zahlen lassen, richtig giebet, der soll fürs Krieges Recht gestellet und dem Befinden nach gestraffet werden.

## LXIX.

**D**iesichszutrüge, daß der vermachte Sold nicht allemahl gänzlich, und zu rechter Zeit erfolgete, so sollen Unsere Officirer und Soldaten dennoch Unsere Dienste willig leisten, auff solchen Fall mit der vorhandenen Interims-Unter

Verhaltung sich begnügen lassen, gestalt  
ihnen hernach durch eine Abrechnung, al-  
les Nachständige guth gethan werden soll.

LXX.

**D**er Soldat, so öffentlich in Zug und  
Guarnison bey Versammlung der  
andern, umh Geld rufet, soll ohne alle  
Gnade, als ein Meutmacher an Leib und  
Leben gestraffet werden, sintemahl ein je-  
der allein und für sich selbst, mit gebühr-  
lichen Respect und Bescheidenheit dem  
Ober-Officirer seine Noth zu erkennen ge-  
ben soll.

LXXII.

**D**as jentge, was Wir einem jeden zu  
seiner Gage an Proviant monatlich  
vermachen werden, soll er mit Bescheiden-  
heit zur gesetzten Stunde von den Pro-  
viants-Berordneten abfordern, wer da-  
wieder handelt, soll mit Exemplarischer  
Strafe ohn nachlässig angesehen werden.

## LXXII.

**E**s soll niemand, wer der auch sey, einen Ubelthäter, so wieder diese Unsere Krieges- Articul oder sonst gröblich gesündigtet, arglistig-gefähr- oder wissentlich aufnehmen, aufhalten und verhehlen, oder Ihn, daß er davon kommen und entrinnen könne, helfen, weniger bey seiner kundbaren Unbefugniß denselben vorsehtlicher weise verthädigen, bey hartor Leibes und Ehren Straffe.

## LXXIII.

**D**erjenige, so einmahl zum Sabeln verurtheilet, oder in des Scharfrichters Händen gewesen, soll nicht gelitten werden.

## LXXIV.

**N**ele andere Militarische Fälle und Verbrechen, welche hohe und niedrige wieder Krieges- Disciplin thun, und eben nicht in diesen Krieges- Articula ausdrücklich enthalten seyn, darüber soll das Krieges- Gerichte nach Billigkeit

recht

recht und wohl hergebrachten Krieges-Ge-  
brauch erkennen und urtheilen, woben  
die begangene Missethat, und Uns dar-  
aus zuwachsende Gefahr, Schade und  
böse Conlequence, zusambt allen der Sa-  
chen gerechten Umständen, wohl in acht  
zunehmen, damit die Justitz ohne An-  
sehen der Person und sonder Affe-  
cten auffrichtig und redlich administriret  
und verwaltet werden möge, und dafern  
Wir auch dienlich und nötig befinden wür-  
den, daß zu Unseres Fürstlichen Hauses und  
zu Unsern Diensten, Land und Leuten und  
Unserer Soldatesque Wohlstand, ein  
nichres zu diesen Articula gethan, oder  
auch Geändert werden müsse, demselben  
soll ein jeder schuldig seyn, besten Fleisses  
und bey Vermeidung der daran gehäng-  
ten Strafe als dann gehorsamlich nach-  
zuleben.

**B**Efehlen demnach hierauff ernstlich  
daß ein jeder, er sey wer er wolle,  
hoher und niedriger Officirer und ge-  
meiner  
E<sub>2</sub> meiner

meiner zu Roß und Fuß, so gegenwertig  
als zukünftig unter Unsere Milice Kom-  
men, keiner davon aufgeschloßen, sich nach  
diesen allen sambt und sonders achten, und  
für Schimpf, Schaden und ohnnachlässi-  
ger Strafe hüten solle. Ubrkundlich unter  
Unserm Hüßl. Handzeichen und auffge-  
druckten Insiegel, So geschehen auff Unser  
Residentz und Vestung Schwerin, den  
30. Martij Anno 1701.

Friedrich Wilhelm.



Soldaten

Soldaten-Lyd.

Ihr. N. N. sollet

geloben und schweren, dem Durch-  
läuchtigsten Fürsten und Herrn,  
Herrn F R I E D R I C H W I L-  
H E L M, Herzogen zu Mecklen-  
burg, Fürsten zu Wenden, Schwe-  
rin und Rakeburg, auch Grafen  
zu Schwerin, der Lande Rostock  
und Stargard Herrn, Euern gnä-  
digsten Fürsten und Herrn, daß  
Ihr Seiner Hoch-Fürstl. Durchl.  
Getreu, Gehorsam und Hold,  
mit Darsetzung Leibes und Bluts,  
solange Ihr in ndero Diensten ver-  
bleibet, gewertig seyn, Euern vor-  
gesetzten Officirern Hoch und Niedrig  
schuldigen Respect und Gehorsam  
leisten

leisten, und deren Commando bey  
Tag und Nacht, wie es die Not-  
tursst und Eure Schuldigkeit er-  
fordert, unwiedersecklich nachle-  
ben, von Eurer Standarte oder  
Fahne, es sey im Felde oder Guar-  
nison nicht weichen/ oder Euch  
heimlich verbergen, sondern so-  
lange es Leben und Gesundheit  
zuläßt, Standhartig und gerne  
folgen, Euch auch demjenigen  
untergeben wollet, was der Ar-  
sculs-Brieff und Krieges-Recht  
im Munde führet, bey diesen allen  
Seiner Hoch = Fürstl. Durchl.  
mehr Hoch = Gedacht und bero-  
Landen, und darin Befindlichen  
Untertbanen, sambt und sonders,  
bestes wissen und befördern,  
Schaden, Gewalt und Nach-  
theil, eusersten Euren Vermögen  
nach, verhüten und abwenden  
helffen, auch vor Euch selbst, nie-  
mand

mand derselben einige Gewalt  
oder Schaden zufügen, sondern  
Euch in allen derogestalt treulich  
verhalten wollet, wie es einen  
redlichen unverzagten Soldaten,  
eignet und gebühret, So wahr  
Euch Gott helffe und sein heilig  
Wort.

Ich N. N. gelo-

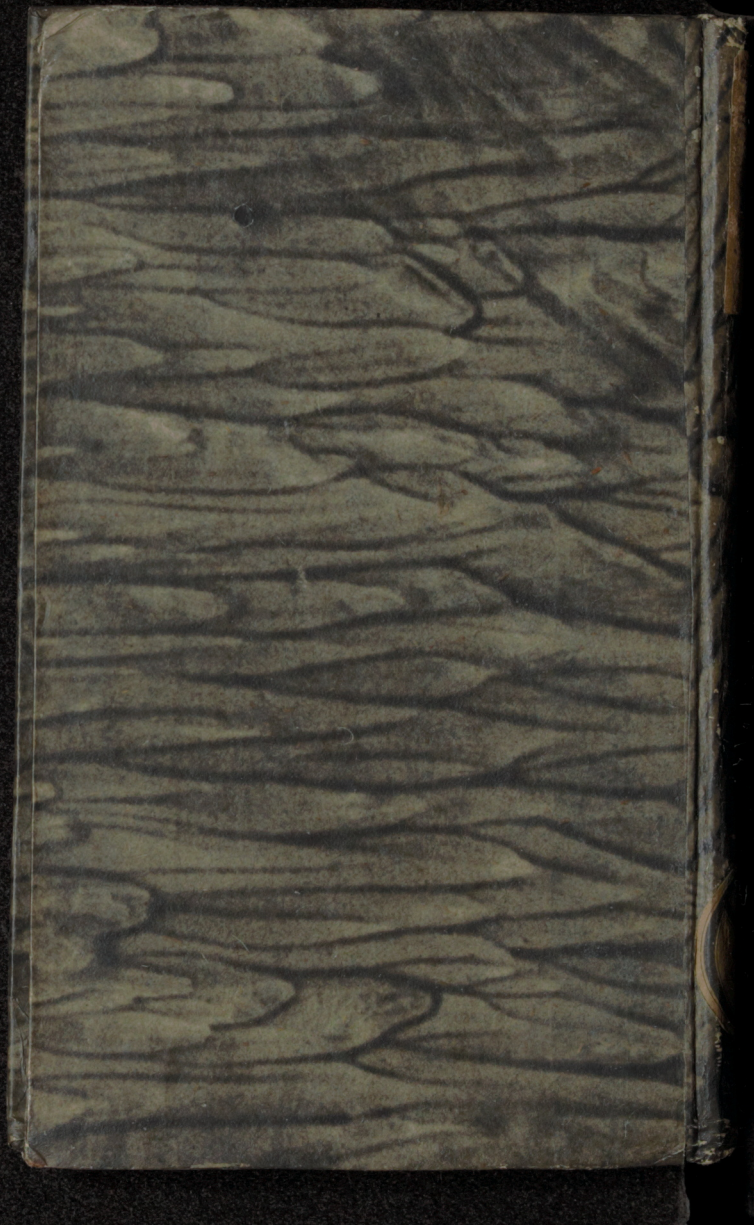
be und schwere, daß ich die-  
sen allen so mir jeko vorgelesen,  
und ich wohl verstanden, fest und  
ohn verbrüchig nachkommen und  
nachleben will und soll, So  
wahr mir Gott helffe und  
sein heilig Wort.

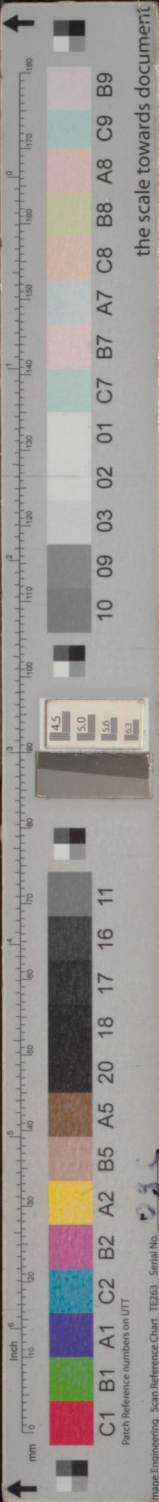
Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.







the scale towards document

Wer dawider handelt, jedoch exemplarische Würde aber jemand Proviant = Bediente beynts legen, der soll nach dem Leben, wer sich aber der Verordnung widersetzen in Leibe gestrafet werden.

XXXVIII.

gen sollen alle verbo Arglistigkeiten eingestellt, lentien und Thätlichkei die Werbung der ge gänzlich abgeschaffet wie dann auch Unehre er verbannete Malefi Bettler, und welche n, oder mit unehrlichen sen, nicht passivet, son von der Compagnie ge jaget,